

SATZUNG

der Lokalen Aktionsgruppe

„LAG Zülpicher Börde e.V.“

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 02.05.2018.
Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn am 28.05.2018.**

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „LAG Zülpicher Börde e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Markt 21, 53909 Zülpich

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben

(1) Der Verein „LAG Zülpicher Börde e.V.“ mit Sitz in Zülpich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b) die Förderung von Kunst und Kultur,
- c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes,
- f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,
- g) die Förderung des Sports,
- h) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch die Schaffung von Perspektiven und Angeboten für Kinder, Jugendliche und Senioren durch die Vernetzung regionaler sozialer Angebote und durch die Schaffung ehrenamtlicher Mobilitätsangebote insbesondere für Ältere und Jugendliche,

- b) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Schaffung von Angeboten für regionale Kunst- und Kulturschaffende,
- c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Förderung der denkmalgerechten Ortsinnenentwicklung im Einklang mit den örtlichen Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzungen,
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die Schaffung und Vernetzung von außerschulischen Lernorten und -angeboten,
- e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder durch Erhalt der Arten- und Landschaftsvielfalt der Zülpicher Börde, des Umweltschutzes durch Förderung von Klimaschutz und erneuerbaren Energien,
- f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler durch die Entwicklung einer Willkommenskultur für die Zülpicher Börde,
- g) die Förderung des Sports durch die Schaffung und Vermittlung von Sport- und Freizeitangeboten,
- h) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Entwicklung und Darstellung der kulturellen und historischen Vielfalt der Region und die Entwicklung und Bewahrung der historischen Kulturlandschaft,
- i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die Vernetzung ehrenamtlicher Akteure und die Bekanntmachung ehrenamtlicher Angebote zwischen den Kommunen der Zülpicher Börde und durch die Vernetzung mit anderen LEADER-Regionen

(4) Der Satzungszweck wird allgemein verwirklicht durch die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung der Zülpicher Börde innerhalb der Gebietsabgrenzung der Kommunen Zülpich, Weilerswist, Vettweiß, Nörvenich und Erftstadt mit seinen südlichen Ortsteilen. Er will mit einer engen Vernetzung der regionalen Akteure den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Region gerecht werden. Die Aktivitäten des Vereins sollen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Steigerung der kulturellen Identität, zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit sowie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen und damit letztendlich zur Zukunftssicherung der Region beitragen.

(5) Der Verein nimmt die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie „Zülpicher Börde“, auf dessen Grundlage die Region durch das EU-Programm LEADER gefördert wird, umzusetzen. Der Verein nimmt damit die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms wahr.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (9) Der Verein legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen in der Region. Entsprechende Institutionen sollen regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden, sofern sie nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Die Mitglieder des Vereins müssen in der Gebietskulisse der LEADER-Region Zülpicher Börde ansässig sein bzw. sind im Falle überregionaler Organisationen in ihrer Aufgabenwahrnehmung im Gebiet besonders engagiert. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Lenkungskreis. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme von Mitgliedern in die LAG erfolgt mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden Lenkungskreismitglieder. Die Mitglieder haben je eine Stimme. In begründeten Fällen können aus strategischen Gründen Personen und Institutionen (z.B. Landkreise, Fachämter Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, andere Sachverständige) als Mitglieder in die LAG und auch in den Lenkungskreis aufgenommen werden, die nicht im Gebiet ansässig sind, aber durch ihr Tun in die Region hineinwirken bzw. für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung sind.
- (3) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus Vertretern des öffentlichen und privaten Sektors sowie der bürgerlichen Gesellschaft, d.h. die LAG steht allen Bürgerinnen und Bürgern und den in der Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern zur Mitarbeit offen.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Lenkungskreises kann der/die Antragsteller/-in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
 - b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird;
 - c) bei juristischen Personen durch Auflösung
 - d) bei Auflösung des Vereins;
 - e) durch Ausschließung, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss beschließt der Lenkungskreis. Nur bei (e) ist die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei (a) bis (d) ist keine gesonderte Mitteilung erforderlich, sondern der Mitgliedsstatus geht verloren. Bei (e) kann das Mitglied dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Sachleistungen oder auf das Vermögen des Vereins sowie auf Teile davon.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Entscheidungsorgan der Lokalen Aktionsgruppe,
- b) der Lenkungskreis (Projektauswahlgremium) als Ebene der Projektauswahl,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und nimmt damit die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms wahr.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechts eine Vertreterin/einen Vertreter in die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den Lenkungskreis delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
 - a) Änderung dieser Satzung,
 - b) Änderungen und Anpassungen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einschließlich der Projektbewertungskriterien und die Entscheidung über

die Fördersätze

- c) die Wahl und Abberufung des Lenkungskreises,
- d) die Bestätigung oder Ablehnung von Mitgliedern des Lenkungskreises, welche durch diesen gemäß §8 (6) bei Ausscheiden eines Mitglieds die kommissarische Nachfolge antreten.
- e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
- f) die Genehmigung des vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplans für die LAG
- g) den vom Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Lenkungskreises,
- h) die vom Lenkungskreis abgelehnten Aufnahmeanträge,
- i) die Wahl der Rechnungsprüferinnen/der Rechnungsprüfer, soweit die Rechnungsprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
- j) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
- k) Erteilung von Aufträgen an den Lenkungskreis zu dessen Aufgaben,
- l) Initiierung von Projekten,
- m) Beschluss über die Einrichtung einer Geschäftsstelle und eines Regionalmanagements,
- n) Beschlüsse über die Einführung und Änderung einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen zu Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren und Befangenheit von Mitgliedern des Lenkungskreises (Projektauswahlgremium).
- o) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für eine Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Lenkungskreises.

§ 7

Mitgliederversammlungen

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten, möglichst im ersten Quartal des Jahres.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende durch Einladung per E-Mail oder alternativ per Post an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Einladungsemail bzw. mit dem Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse versendet wurde

- (4) Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Änderung der Tagesordnung nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber fünfzehn Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann für die jeweilige Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein(e) Kandidat(in) mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter(in) zu ziehende Los. Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Durchführung einer Mehrheits-Listenwahl (s. § 8 Abs. 6) für die einzelnen zur Wahl gestellten Listen entsprechend.
- (9) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Schriftführer(in) und dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten zwei Monate Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 8

Lenkungskreis (Projektauswahlgremium)

- (1) Der Lenkungskreis (Projektauswahlgremium) nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Auswahl der zu fördernden Projekte anhand von einheitlichen, im Vorfeld festgelegten und durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Auswahlkriterien;
 - b) Empfehlung geeigneter Projektträger für die Einzelmaßnahmen;
 - c) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen;
 - d) Inhaltliche Beratung zu Änderungen bzw. Anpassungen der Lokalen Entwicklungsstrategie
 - e) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte;
 - f) Durchführung einer Evaluation zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraumes;
 - g) Kommunikation der Zielsetzungen der Lokalen Entwicklungsstrategie an die Bevölkerung;
- (2) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region erfolgen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Geschäftsordnung
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt über ihre in dieser Satzung (§ 6) festgeschriebenen Aufgaben, Aufträge und darüber hinaus Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom Lenkungskreis wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der Lenkungskreis berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.
- (4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des EU-Förderprogramms LEADER soll sich der Lenkungskreis (Projektauswahlgremium) aus folgenden Mitgliedern öffentlicher Institutionen zusammensetzen:

Als geborene, nicht durch Wahl zu bestimmende Mitglieder gehören ihm an:

- a) Der/die Bürgermeister(in) der Stadt Zülpich;
- b) Der/die Bürgermeister(in) der Stadt Erftstadt;
- c) Der/die Bürgermeister(in) der Gemeinde Vettweiß;
- d) Der/die Bürgermeister(in) der Gemeinde Nörvenich;
- e) Der/die Bürgermeister(in) der Gemeinde Weilerswist;

Durch Wahl zu bestimmen sind

- f) je ein/eine Vertreter(in) der drei Kreise Rhein-Erft-Kreis, Kreis Düren und Kreis Euskirchen.
- g) achtzehn Vertreter(innen) der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft aus der Region.

Die unter 4f) und 4g) genannten Personen müssen Mitglieder des Vereins oder Vertreter einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in den Lenkungskreis gewählt. Bei der Wahl hat die Mitgliederversammlung die im Absatz 2 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten.

Bei Sitzungen des Lenkungskreises können sich die Vertreter der Kommunen und Kreise durch einen Mitarbeiter ihrer Verwaltung vertreten lassen, welcher das Stimmrecht ausüben kann. Hierzu ist keine gesonderte Vollmacht erforderlich. Es kann eine unbegrenzte Anzahl weiterer Mitarbeiter aus den in (a) bis (f) genannten Verwaltungen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Für Vertreter von Vereinen, kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands das Stimmrecht in Vertretung des gewählten Lenkungskreismitgliedes ausüben. Hierzu ist keine gesonderte Vollmacht erforderlich.

Bei Verbänden oder anderen Institution (z.B. BUND, Zweckverbänden, einer GmbH, Biologischen Stationen etc.) dürfen Vertreter der jeweiligen Institutionen das Stimmrecht wahrnehmen, sofern sie eine entsprechende Vollmacht des gewählten Mitgliedes der LAG zum Sitzungstermin vorlegen können.

Mitglieder der privaten Seite können Ihr Stimmrecht mit einer Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Lenkungskreises übertragen. Dieses Mitglied muss ebenfalls der privaten Seite angehören.

Zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein.

- (5) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“ muss der Lenkungskreis einen Frauenanteil von mindestens einem Drittel aufweisen.
- (6) Stehen mehrere Positionen des Lenkungskreises zur Wahl, findet eine Mehrheits-Listenwahl statt, also eine Wahl bei der ein oder mehrere Listen vorliegen, in denen jeweils so viele Bewerber aufgeführt sind, wie Mitglieder des Lenkungskreises zu wählen sind, und die Vereinsmitglieder dabei nur einer Liste im Ganzen ihre Stimme geben können, ohne die Möglichkeit zu haben, für oder gegen einzelne Bewerber zu stimmen oder sich bei einzelnen Bewerbern der Stimme zu enthalten.

Wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen, findet eine Einzelwahl der zu wählenden Mitglieder des Lenkungskreises nach den Grundsätzen des § 7 Absatz 8 statt.

Scheidet ein Mitglied des Lenkungskreises vorzeitig aus, so kann der Lenkungskreis für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine(n) vorläufige(n) Nachfolger(in) wählen.

- (7) Der Lenkungskreis ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden. Von derlei Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.
- (8) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der Lenkungskreis nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- (9) Die Wiederwahl als Mitglied im Lenkungskreis ist mehrfach zulässig. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Projektauswahlgremiums kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 51% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Lenkungskreis beträgt 16 Jahre.
- (10) Die Mitglieder des Lenkungskreises können ihr Amt jederzeit niederlegen, wenn sie dies dem/der Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Es erfolgt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Neubesetzung in der nächsten Lenkungskreissitzung.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Lenkungskreises

- (1) Der Lenkungskreis beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden des Lenkungskreises einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Sitzungsunterlagen werden in der Regel per E-Mail zugestellt.
- (2) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens 51 % beträgt. Zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Lenkungskreises gelten die in der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen
- (3) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Die Einhaltung der Vorschriften über die Zusammensetzung des Gremiums ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Diese müssen den Mitgliedern des Lenkungskreises zugestellt und den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Der Lenkungskreis tagt nichtöffentlich.
- (4) Der Lenkungskreis kann im Zusammenhang mit Projektbeschlüssen folgende Auflagen beschließen:

- a) Es wird eine Frist von 6 Monaten ab Beschlussdatum gesetzt, in welcher der Projektträger den Antrag bei der Bezirksregierung Köln vorlegen muss. Hält der Projektträger diese Frist nicht ein, kann der Lenkungskreis die Mittel anderweitig vergeben, da diese dann wieder zur Verfügung stehen. Dem Lenkungskreis steht jederzeit frei die Frist auf unbestimmte Zeit zu verlängern.
 - b) Wenn Projekte mehr als 10%, maximal jedoch 15.000€ teurer werden, als in der Projektbeschreibung vom Projektträger beantragt, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Projektträgers
- (5) Zwischen den Sitzungen regelt das LAG-Management in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter(in) die Geschäfte.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Aus der Mitte der Mitgliederversammlung werden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands im Amt. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zu wählen. Für die Wahl gelten die Grundsätze des § 7 Abs. 8 entsprechend. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende leiten den Verein und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten; ein jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Der stellvertretende Vorsitzende ist zudem für die Kassenführung zuständig.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - b) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichtes unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen

§ 11

Regionalmanagement (Geschäftsstelle)

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, dass und in welcher Form ein Regionalmanagement zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend den Vorgaben des LEADER-Programms, eingerichtet wird. Das Regionalmanagement
- arbeitet dem Lenkungskreis zu,

- generiert weitere Projekte in der Region und berät Projektträger,
- betreut die für die Umsetzung der Projekte verantwortlichen Akteure und Akteursgruppen, beispielsweise bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten,
- unterstützt die Vernetzung der regionalen Akteure und
- fördert die Vernetzung der LEADER-Region mit anderen nationalen und internationalen LEADER-Regionen.
- leistet Geschäftsführungshilfe und ist zuständig für die Mittelverwaltung bei der LEADER-Förderung,
- koordiniert den gesamten LEADER-Prozess und die zu fördernden Einzelprojekte,
- prüft die Auszahlungsanträge

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Regionalmanager geleitet. Diesem kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom Lenkungskreis übertragen werden.

Das Regionalmanagement muss mit einem/einer Vertreter(in) an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Lenkungskreises mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Geschäftsstelle ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Lenkungskreis kann der Geschäftsstelle durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Lenkungskreis. Die Geschäftsstelle hat den Lenkungskreis laufend zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Städte Zülpich und Erftstadt und die Gemeinden Vettweiß, Nörvenich und Weilerswist nach dem Schlüssel der Einwohnerzahl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.